



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unseren Monteuren ungehinderter Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und -leitungen zu verschaffen. Außerdem muss er sofort nach Ausführung unserer Reinigungsarbeiten überprüfen, ob alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, -leitungen und sonstigen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand von unseren Reinigungstechnikern hinterlassen worden sind. Eventuelle Schäden sind sofort auf dem Auftragszettel aufzuführen und von unseren Monteuren bestätigen zu lassen.

2. Gefährliche Stoffe

Von Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen und -leitungen enthalten sind, auf diesem Formular durch unsere Monteure aufführen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die den Monteur in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. Laugen, Säuren, Gifte. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel bereitzustellen und für den Fall, dass besondere Gefahr zu erwarten ist, einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben und diese nicht auf dem Auftragsformular aufgenommen werden, stellt der Auftraggeber uns von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten frei. Eine Freistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Monteure aufgrund der Angaben der einzelnen gefährlichen Stoffe die Durchführung der Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotz Hinweises auf mögliche Schäden auf Durchführung der Arbeiten besteht.

3. Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatz, sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt allein unseren Monteuren, die hierbei vor allem den Gesichtspunkt einer nachhaltigen Reinigungswirkung unter Einhaltung des Arbeitsschutzes zu beachten haben.

4. Vertragsverhältnis

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Werkvertrages. Kündigt der Auftraggeber vorzeitig das Arbeitsverhältnis, hat er die bis dahin erbrachte Leistungen zu bezahlen.

5. Ausführungstermin

Angegebene Ausführungstermine sind unverbindlich.

6. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird auf volle Halbestunden aufgerundet.

7. Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit Handwerkzeugen und/oder manuell ausgeführt werden. Der Einsatz von Maschinen und Geräten (z.B. elektron. Fräsmaschinen, Hochdruckwagen, kombinierter Absaug-/Hochdruckwagen, Saugwagen, Flächensauger, Pumpen, TV-Anlagen, usw.) ist nicht in den Monteurstunden enthalten und wird zusätzlich berechnet. Das Gleiche gilt für Arbeiten, die nur mittelbar die Reinigung von Entwässerungsgegenständen und -leitungen bezwecken, z.B. Aufreißen von Mauerwerk, Aufgrabearbeiten, etc. Strom und Wasser sind vom Kunden kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Unser Auftraggeber bevollmächtigt uns ausdrücklich, eine etwa notwendige Abfallbe-

seitigung in seinem Namen und auf seine gesonderte Rechnung zu veranlassen. Alle etwa uns nicht entstehenden Abfallbeseitigungskosten trägt der Auftraggeber.

8. Ausschluss und Verantwortung

Wir übernehmen keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch

- Arbeiten an defekten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen/Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen;
- Arbeiten an Abzweigungen und Doppelabzweigungen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°;
- Arbeiten an Entwässerungsgegenständen und -leitungen, soweit diese nicht aus Kunststoff, Gusseisen oder Steinzeug bestehen;
- Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsgegenständen und -leitungen steckenbleiben oder verlorengehen;
- ausretenden Inhalt von Entwässerungsgegenständen und -leitungen;
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen unter den Voraussetzungen von Ziffer 2;
- Arbeiten an Blei-, Loro-X-, Porzellan-, Eternit und Drainageleitungen.

9. Haftungen

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren/erkennbaren Schaden begrenzt.

10. Reklamation

Wegen der ständigen Benutzung von Entwässerungsgegenständen und -leitungen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch deren missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen uns Reklamationen innerhalb einer Woche nach Ausführung der Reinigungsarbeiten schriftlich zugehen. Spätere Reklamationen können wir nicht anerkennen. Schäden jeglicher Art, die durch unsere Monteure hervorgerufen werden, sind uns sofort schriftlich mitzuteilen.

11. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort zahlbar, rein netto Kasse. Bei Verzug werden die banküblichen Verzugszinsen berechnet.

11a) Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen.

12. Vertragsänderung

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

13. Erfüllung und Gerichtsstand

...ist Fritzlar. Bei Scheck und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand. Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht mehr korrekt sein, so behalten alle weiteren Bestimmungen ihre Gültigkeit.